

Sache M. [Nummer] – [Bezeichnung]

VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

[Name des Unternehmens, das die Verpflichtungen anbietet/Namen der Unternehmen, die die Verpflichtungen anbieten] („**Anmelder**“) bietet/bieten der Europäischen Kommission („**Kommission**“) nach [Artikel 6 Absatz 2 bei in Phase I angebotenen Verpflichtungen] [Artikel 8 Absatz 2 bei in Phase II angebotenen Verpflichtungen] [Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 bei in Phase II vor der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte angebotenen Verpflichtungen] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („**Fusionskontrollverordnung**“) die folgenden Verpflichtungen („**Verpflichtungen**“) an, um die Vereinbarkeit des/der [Beschreibung des Vorgangs: z. B. Erwerb von ...; Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens zwischen ...] („**Zusammenschluss**“) mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen zu gewährleisten.

Dieser Text ist auszulegen nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission nach [Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung bei Verpflichtungen in Phase I] [Artikel 8 Absatz 2 bei Verpflichtungen in Phase II] der Fusionskontrollverordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen („**Beschluss**“), im allgemeinen Rahmen des Rechts der Europäischen Union, insbesondere nach Maßgabe der Fusionskontrollverordnung, und unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen („**Mitteilung über Abhilfemaßnahmen**“).

Abschnitt A – Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke der Verpflichtungen bezeichnet der Ausdruck

Anforderungen an den Käufer die Voraussetzungen in Ziffer 17, die der Käufer im Hinblick auf seine Genehmigung durch die Kommission erfüllen muss;

beteiligte Unternehmen den/die Anmelder und das Übernahmeziel;

erste Veräußerungsfrist den Zeitraum von [•] Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens;

Hold-Separate-Manager die von [X] ernannte Person, die unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders die laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts führt;

Interessenkonflikt jeden Interessenkonflikt, der die Objektivität und Unabhängigkeit des Treuhänders bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Verpflichtungen beeinträchtigt;

Käufer die natürliche oder juristische Person, die von der Kommission unter den Voraussetzungen des Abschnitts D als Käufer des zu veräußernden Geschäfts genehmigt wird;

Kompetenzträger alle in der Liste aufgeführten Mitglieder des Personals, einschließlich des Hold-Separate-Managers, die notwendig sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu erhalten;

Anhang der diesen Verpflichtungen beigefügte Anhang, in der das zu veräußernde Geschäft näher beschrieben ist;

Personal alle derzeit bei dem zu veräußernden Geschäft beschäftigten Mitarbeiter, einschließlich der für das zu veräußernde Geschäft abgestellten Mitarbeiter, der gemeinsamen Mitarbeiter und der in der Liste aufgeführten zusätzlichen Mitarbeiter;

Tag des Wirksamwerdens den Tag des Erlasses des Beschlusses;

Treuhänder den Überwachungstreuhänder und/oder den Veräußerungstreuhänder;

Treuhänderveräußerungsfrist den Zeitraum von [•] Monaten nach Ablauf der ersten Veräußerungsfrist;

Übertragung die förmliche Übereignung des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer;

Übertragungsfrist die dreimonatige Frist nach dem Tag der Genehmigung des Käufers und der Verkaufsbedingungen durch die Kommission;

Überwachungstreuhänder eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von der Kommission genehmigt und von [X] ernannt werden und die Aufgabe haben zu überwachen, ob [X] die dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen erfüllt;

Veräußerungstreuhänder eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von der Kommission genehmigt und von [X] ernannt werden und die von [X] das ausschließliche Treuhandmandat erhalten, das zu veräußernde Geschäft ohne Vorgabe eines Mindestpreises an einen Käufer zu verkaufen;

verbundene Unternehmen Unternehmen, die von den beteiligten Unternehmen und/oder von den obersten Muttergesellschaften der beteiligten Unternehmen einschließlich des Gemeinschaftsunternehmens [nur wenn das Vorhaben in der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens besteht] kontrolliert werden, wobei der Begriff „Kontrolle“ im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung und nach Maßgabe der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („**Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen**“) auszulegen ist;

Vermögenswerte die Vermögenswerte, die zum derzeitigen Betrieb gehören oder erforderlich sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts, das in Abschnitt B Ziffer 6 Buchstaben a, b und c aufgeführt und in der Liste näher beschrieben ist, zu gewährleisten;

vertrauliche Informationen Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Geschäftsinformationen und sonstige noch nicht offenkundig gewordene eigentumsrechtlich geschützte Informationen;

[X] das Unternehmen [*Name des Unternehmens, das sein Geschäft veräußern wird*], eine Gesellschaft nach [•] Recht mit Sitz in [•], die im Handels-/Gesellschaftsregister von [•] unter der Nummer [•] eingetragen ist.

zu veräußerndes Geschäft das Geschäft im Sinne des Abschnitts B und der Liste, zu dessen Veräußerung sich der/die Anmelder verpflichtet/verpflichten;

Abschnitt B – Verpflichtung zur Veräußerung und zu veräußerndes Geschäft

Verpflichtung zur Veräußerung

2. Damit wirksamer Wettbewerb gewahrt bleibt, verpflichtet sich [X], das zu veräußernde Geschäft bis zum Ablauf der Treuhänderveräußerungsfrist zu den von der Kommission nach dem Verfahren der Ziffer 18 genehmigten Verkaufsbedingungen als laufenden Betrieb an einen Käufer zu veräußern oder für seine Veräußerung zu sorgen. [X] verpflichtet sich, innerhalb der ersten Veräußerungsfrist einen Käufer zu finden und einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft zu schließen. Hat [X] bei Ablauf der ersten Veräußerungsfrist noch keinen solchen Vertrag geschlossen, so erteilt [X] dem Veräußerungstreuhänder das ausschließliche Mandat, das zu veräußernde Geschäft innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist nach dem Verfahren der Ziffer 30 zu verkaufen.
3. [*Im Falle eines „Up-front-Käufers“ sollte folgender Satz eingefügt werden: Der geplante Zusammenschluss wird erst dann vollzogen, wenn [X] bzw. der Veräußerungstreuhänder einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft geschlossen und die Kommission den Käufer und die Verkaufsbedingungen nach Ziffer 18 genehmigt hat.*]
4. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn
 - a) [X] oder der Veräußerungstreuhänder zum Ende der Treuhänderveräußerungsfrist einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag geschlossen hat und die Kommission den vorgeschlagenen Käufer und die Verkaufsbedingungen nach dem Verfahren der Ziffer 18 als mit den Verpflichtungen im Einklang stehend genehmigt und
 - b) die Übertragung des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer innerhalb der Übertragsfrist erfolgt.

5. Um die strukturellen Wirkungen der Verpflichtungen aufrechtzuerhalten, darf/dürfen der/die Anmelder während eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Übertragung weder direkt noch indirekt Einfluss (im Sinne der Randnummer 43 der Mitteilung über Abhilfemaßnahmen, Fußnote 3) auf das zu veräußernde Geschäft oder einen Teil davon erwerben, es sei denn, die Kommission stellt auf begründeten Antrags des/der Anmelder(s), dem ein Bericht des Überwachungstreuhanders (nach Maßgabe der Ziffer 44) beigefügt ist, fest, dass sich die Struktur des Marktes so verändert hat, dass die Abwesenheit von Einfluss auf das zu veräußernde Geschäft nicht mehr notwendig ist, um die Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten.

Struktur und Definition des zu veräußernden Geschäfts

6. Das zu veräußernde Geschäft besteht aus *[kurze Beschreibung des zu veräußernden Geschäfts]*. Die rechtliche und funktionale Struktur des zu veräußernden Geschäfts, wie es bisher geführt wird, ist im Anhang beschrieben. Das im Anhang näher beschriebene zu veräußernde Geschäft umfasst alle Vermögenswerte und Mitarbeiter, die zum derzeitigen Betrieb gehören oder notwendig sind, um die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu gewährleisten, insbesondere:
- a) alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums),
 - b) alle von staatlichen Stellen für das zu veräußernde Geschäft erteilten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen,
 - c) alle Verträge, Mietverträge, Zusagen und Kundenaufträge des zu veräußernden Geschäfts, alle Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen des zu veräußernden Geschäfts und
 - d) das Personal.
7. *[einzufügen, falls das zu veräußernde Geschäft Beziehungen zu den beteiligten Unternehmen aufrechterhalten muss, um voll wettbewerbs- und lebensfähig zu sein: Darüber hinaus umfasst das zu veräußernde Geschäft den Vorteil, für eine Übergangszeit von bis zu [einfügen] Jahren nach der Übertragung alle geltenden Regelungen, nach denen das zu veräußernde Geschäft von [X] oder von verbundenen Unternehmen die in der Liste aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht, zu Bedingungen in Anspruch zu nehmen, die den ihm derzeit eingeräumten Bedingungen gleichwertig sind, sofern mit dem Käufer nichts anderes vereinbart wird. Es werden strenge Sicherungsverfahren eingeführt, um zu gewährleisten, dass wettbewerbsrelevante Informationen, die mit derartigen Regelungen zusammenhängen oder sich daraus ergeben (zum Beispiel Produktpläne), niemandem außerhalb des Betriebs [den jeweiligen Geschäftsbereich/die jeweilige Abteilung, der/die das Produkt/die Dienstleistung bereitstellt, einfügen] zur Kenntnis gebracht werden oder gelangen.]*

Abschnitt C – Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Veräußerung

Erhaltung der Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts

8. Vom Tag des Wirksamwerdens bis zur Übertragung gewährleisten bzw. veranlassen die Anmelder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, der Verkäuflichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts und halten das Risiko, dass das zu veräußernde Geschäft an Wettbewerbspotenzial verliert, so gering wie möglich. [X] verpflichtet sich insbesondere,
- a) nichts zu unternehmen, was sich in erheblicher Weise negativ auf den Wert, die Geschäftsführung oder die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts auswirken könnte oder die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, die technische oder kaufmännische Strategie oder die Investitionspolitik des zu veräußernden Geschäfts verändern könnte;
 - b) auf der Grundlage und unter Fortführung der bestehenden Geschäftspläne ausreichende Mittel für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts bereitzustellen bzw. deren Bereitstellung zu veranlassen;
 - c) alle zumutbaren Schritte zu unternehmen und unter anderem (branchenübliche) geeignete Anreize zu schaffen, damit die Kompetenzträger das zu veräußernde Geschäft nicht verlassen, bzw. die genannten Schritte und die Schaffung der genannten Anreize zu veranlassen und kein Personal für das verbleibende Geschäft von [X] abzuwerben oder dorthin zu versetzen. Verlassen einzelne Kompetenzträger in Ausnahmefällen dennoch das zu veräußernde Geschäft, unterbreitet [X] der Kommission und dem Überwachungstreuhänder einen begründeten Vorschlag zur Ersetzung der betreffenden Personen. [X] muss gegenüber der Kommission nachweisen können, dass die vorgeschlagenen Personen für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Mitglieder des Schlüsselpersonals gut geeignet sind. Die Ersetzung erfolgt unter der Aufsicht des Überwachungstreuhänders, der der Kommission Bericht erstattet.

Verpflichtung zur getrennten Weiterführung (Hold-separate) des zu veräußernden Geschäfts

9. Der/die Anmelder verpflichtet/verpflichten sich, das zu veräußernde Geschäft vom Tag des Wirksamwerdens bis zur Übertragung von dem bei ihm/ihnen verbleibenden Geschäft getrennt zu führen [*Bei Vorhandensein eines Vorabkäufer ersetzen durch:* zu veranlassen, dass das zu veräußernde Geschäft von dem bei den Anmeldern verbleibenden Geschäft getrennt geführt wird, und das zu veräußernde Geschäft nach der Übertragung von dem bei den Anmeldern verbleibenden Geschäft getrennt zu führen] und Folgendes zu gewährleisten, es sei denn, es ist nach Maßgabe der Verpflichtungen ausdrücklich erlaubt: i) Leitung und Mitarbeiter des bei [X] verbleibenden Geschäfts sind nicht an dem zu veräußernden Geschäft beteiligt; ii) Kompetenzträger und Personal des zu veräußernden Geschäfts sind nicht an dem bei [X] verbleibenden Geschäft beteiligt und erstatten niemandem außerhalb des zu veräußernden Geschäfts Bericht.
10. Bis zur Übertragung unterstützt [X] den Überwachungstreuhänder dabei zu gewährleisten, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares Unternehmen getrennt von dem bei [X] verbleibenden Geschäft geführt wird. Unmittelbar nach Erlass des Beschlusses ernennt [X] einen

Hold-separate-Manager. Der Hold-separate-Manager, der zu den Kompetenzträgern gehört, leitet das zu veräußernde Geschäft unabhängig und in dessen bestem Interesse, damit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts weiter gewährleistet und seine Unabhängigkeit von dem bei [X] verbleibenden Geschäft sichergestellt ist. Der Hold-separate-Manager arbeitet eng mit dem Überwachungstreuhänder und gegebenenfalls mit dem Veräußerungstreuhänder zusammen und erstattet ihm bzw. ihnen Bericht. Jede Ersetzung des Hold-separate-Managers unterliegt dem Verfahren des Absatzes 8 Buchstabe c. Die Kommission kann nach Anhörung von [X] von [X] verlangen, den Hold-separate-Manager zu ersetzen.

11. *[Das Folgende ist einzufügen, falls eine Gesellschaft oder eine Beteiligung an einer Gesellschaft zu veräußern und eine strenge Trennung der Unternehmensstrukturen notwendig ist: Um zu gewährleisten, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes Unternehmen geführt wird, übt der Überwachungstreuhänder die Rechte von [X] als Anteilseigner der juristischen Person bzw. der juristischen Personen, die das zu veräußernde Geschäft bilden (mit Ausnahme des Rechts auf vor der Übertragung fällige Dividenden) aus, wobei er im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten von [X] im Rahmen der Verpflichtungen als unabhängiger Finanzinvestor im besten Interesse des Geschäfts als eines eigenständigen Unternehmens handelt. Der Überwachungstreuhänder ist zudem befugt, Mitglieder des Aufsichtsorgans oder nicht geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans zu ersetzen, die im Namen von [X] ernannt wurden. Auf Verlangen des Überwachungstreuhänders tritt [X] als Mitglied dieser Organe zurück bzw. veranlasst den Rücktritt der entsprechenden Mitglieder der Organe.]*

Unterbindung des Informationsflusses (Ring-fencing)

12. [X] trifft bzw. veranlasst alle notwendigen Vorkehrungen, damit [X] ab dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt und damit vertrauliche Informationen, die [X] vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat, vernichtet und nicht von [X] verwendet werden. Dies umfasst auch Maßnahmen gegenüber den von [X] eingesetzten Mitgliedern des Aufsichtsorgans und/oder des Leitungsorgans des zu veräußernden Geschäfts. Insbesondere muss die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in ein etwaiges zentrales IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet werden, ohne dass die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird. [X] darf Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangen bzw. behalten, die für dessen Veräußerung nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind oder deren Offenlegung gegenüber [X] gesetzlich vorgeschrieben ist.

Abwerbverbot

13. Die beteiligten Unternehmen verpflichten sich vorbehaltlich der üblichen Einschränkungen, die mit dem zu veräußernden Geschäft transferierten Kompetenzträger in einem Zeitraum von [●] nach der Übertragung nicht abzuwerben und dafür zu sorgen, dass die verbundenen Unternehmen sie nicht abwerben.

Due Diligence

14. Um es potenziellen Käufern zu ermöglichen, eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des zu veräußernden Geschäfts vorzunehmen, ist [X] verpflichtet, unter der üblichen Zusicherung der Vertraulichkeit und je nach Stand des Veräußerungsverfahrens
- a) potenziellen Käufern ausreichende Informationen über das zu veräußernde Geschäft zur Verfügung zu stellen;
 - b) potenziellen Käufern ausreichende Informationen über das Personal zur Verfügung zu stellen und ihnen angemessenen Zugang zum Personal zu gewähren.

Berichterstattung

15. [X] legt der Kommission und dem Überwachungstreuhänder spätestens 10 Tage nach Ablauf jedes Monats nach dem Tag des Wirksamwerdens (oder auf Verlangen der Kommission) schriftliche Berichte in *[Verfahrenssprache bzw. mit der Kommission vereinbarte andere Sprache angeben]* über potenzielle Käufer des zu veräußernden Geschäfts und den Fortgang der Verhandlungen mit diesen potenziellen Käufern vor. [X] legt der Kommission in allen Phasen des Veräußerungsprozesses eine Liste aller potenziellen Käufer, die Interesse am Erwerb des zu veräußernden Geschäfts bekundet haben, vor und übermittelt innerhalb von fünf Tagen nach Eingang von Angeboten potenzieller Käufer eine Kopie dieser Angebote.
16. [X] unterrichtet die Kommission und den Überwachungstreuhänder über die Vorbereitung der Datenraum-Dokumentation und der Due-Diligence-Prüfung und legt der Kommission und dem Überwachungstreuhänder eine Kopie einer etwaigen Informationsbroschüre vor, bevor sie den potenziellen Käufern übermittelt wird.

Abschnitt D – Der Käufer

17. Um von der Kommission genehmigt zu werden, muss der Käufer die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Der Käufer muss vom Anmelder/von den Anmeldern und den mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen unabhängig sein und darf nicht mit ihnen verbunden sein (diese Anforderung wird in Bezug auf die Situation nach der Veräußerung beurteilt).
 - b) Der Käufer muss über die finanziellen Mittel, die Fachkenntnisse und die Anreize verfügen, die notwendig sind, um das zu veräußernde Geschäft als lebensfähigen, aktiven Wettbewerber im Wettbewerb zu den beteiligten Unternehmen und den anderen Wettbewerbern weiterzuführen und auszubauen.
 - c) Der Erwerb des zu veräußernden Geschäfts durch den Käufer darf nach den der Kommission vorliegenden Informationen weder voraussichtlich dem ersten Anschein nach Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben noch darf die Gefahr bestehen, dass sich die Umsetzung der Verpflichtungen verzögert. Insbesondere muss vom Käufer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass er alle für den Erwerb des zu veräußernden Geschäfts erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Regulierungsbehörden erhält.

18. Der endgültige verbindliche Kaufvertrag (und die Nebenvereinbarungen) in Bezug auf die Veräußerung des zu veräußernden Geschäfts bedarf der Genehmigung durch die Kommission. Wenn sich [X] mit einem Käufer geeinigt hat, legt es der Kommission und dem Überwachungstreuhänder innerhalb einer Woche einen mit allen Unterlagen und einer ausführlichen Begründung versehenen Vorschlag mit einer Kopie des endgültigen Vertrags vor. [X] muss der Kommission gegenüber nachweisen können, dass der Käufer die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt und dass das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss und den Verpflichtungen verkauft wird. Bevor die Kommission ihre Genehmigung erteilt, überzeugt sie sich davon, ob der Käufer die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt und ob das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit den Verpflichtungen einschließlich ihres Ziels, eine dauerhafte Strukturveränderung auf dem Markt zu bewirken, verkauft wird. Die Kommission kann den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals genehmigen oder unter Ersetzung bestimmter Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals durch bestimmte andere Vermögenswerte oder andere Mitglieder des Personals genehmigen, sofern dies in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf nicht beeinträchtigt.

Abschnitt E – Der Treuhänder

I. Ernennung

19. [X] ernennt einen Überwachungstreuhänder, der die in den Verpflichtungen festgelegten Aufgaben eines Überwachungstreuhänders zu erfüllen hat. Der/die Anmelder verpflichtet/verpflichten sich, die Übertragung nicht vor der Bestellung eines Überwachungstreuhänders durchzuführen.

20. Hat [X] einen Monat vor Ablauf der ersten Veräußerungsfrist noch keinen verbindlichen Kaufvertrag in Bezug auf das zu veräußernde Geschäft geschlossen oder hat die Kommission einen von [X] vorgeschlagenen Käufer zu diesem Zeitpunkt oder später abgelehnt, so ernennt [X] einen Veräußerungstreuhänder. Die Bestellung des Veräußerungstreuhänders wird mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist wirksam.

21. Der Treuhänder:

- i) muss zum Zeitpunkt der Ernennung vom Anmelder/von den Anmeldern und den mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen unabhängig sein,
- ii) muss über die für die Erfüllung seines Mandats erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, beispielsweise durch ausreichende einschlägige Erfahrung als Investmentbanker, Berater oder Wirtschaftsprüfer und
- iii) darf sich zu keinem Zeitpunkt in einem Interessenkonflikt befinden.

22. Der Treuhänder wird vom Anmelder/von den Anmeldern auf eine Art und Weise vergütet, die die unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandats nicht beeinträchtigt. Falls das Vergütungspaket für den Veräußerungstreuhänder eine Erfolgsprämie enthält, die an den für das zu veräußernde Geschäft erzielten Verkaufspreis gekoppelt ist, darf eine derartige Erfolgsprämie nur gewährt werden, wenn die Veräußerung innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist erfolgt.

Vorschlag von [X]

23. Spätestens zwei Wochen nach dem Tag des Wirksamwerdens legt [X] den bzw. die Namen der natürlichen bzw. juristischen Person(en) vor, die [X] der Kommission als Überwachungstreuhänder zur Genehmigung vorschlägt. Spätestens einen Monat vor Ablauf der ersten Veräußerungsfrist oder auf Verlangen der Kommission legt [X] eine Liste mit einer oder mehreren Personen vor, die [X] der Kommission als Veräußerungstreuhänder zur Genehmigung vorschlägt. Der Vorschlag muss ausreichende Informationen enthalten, so dass die Kommission überprüfen kann, ob die als Treuhänder vorgeschlagene(n) Person(en) die unter Ziffer 21 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, und insbesondere Folgendes umfassen:
- a) die vollständigen Bedingungen des vorgeschlagenen Mandats mit allen Bestimmungen, die notwendig sind, damit der Treuhänder seine Aufgaben nach diesen Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) den Entwurf eines Arbeitsplans, in dem beschrieben wird, wie der Treuhänder die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen beabsichtigt;
 - c) die Angabe, ob der vorgeschlagene Treuhänder als Überwachungs- und als Veräußerungstreuhänder tätig werden soll oder ob für diese beiden Aufgaben verschiedene Treuhänder vorgeschlagen werden.

Annahme bzw. Ablehnung durch die Kommission

24. Es steht im Ermessen der Kommission, den/die vorgeschlagenen Treuhänder zu genehmigen oder abzulehnen und das vorgeschlagene Mandat zu genehmigen, vorbehaltlich der Änderungen, die sie für notwendig erachtet, damit der Treuhänder seine Pflichten erfüllen kann. Wird nur ein Vorschlag genehmigt, so ernennt [X] die betreffende/n Person/en im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat zum Treuhänder oder veranlasst deren Ernennung. Wird mehr als ein Vorschlag genehmigt, so kann [X] entscheiden, welche der genehmigten Personen zum Treuhänder ernannt werden soll. Der Treuhänder wird innerhalb einer Woche nach der Genehmigung durch die Kommission im Einklang mit dem von der Kommission genehmigten Mandat ernannt.

Neuer Vorschlag von [X]

25. Werden alle vorgeschlagenen Treuhänder abgelehnt, so legt [X] innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Ablehnung mitgeteilt worden ist, im Einklang mit den Ziffern 19 und 24 mindestens zwei weitere natürliche oder juristische Personen vor.

Benennung des Treuhänders durch die Kommission

26. Werden alle weiteren vorgeschlagenen Treuhänder ebenfalls von der Kommission abgelehnt, so benennt die Kommission einen Treuhänder, der von [X] im Einklang mit einem von der Kommission genehmigten Treuhandmandat ernannt wird oder dessen Ernennung [X] veranlasst.

II. Aufgabe des Treuhänders

27. Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen hat der Treuhänder die für ihn festgelegten Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Die Kommission kann dem Treuhänder von sich aus, auf Antrag des Treuhänders oder auf Antrag von [X] Anordnungen oder Weisungen erteilen, um zu gewährleisten, dass die dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

Aufgaben und Pflichten des Überwachungstreuhänders

28. Der Überwachungstreuhänder

- i) schlägt der Kommission in seinem ersten Bericht einen ausführlichen Arbeitsplan vor, in dem er beschreibt, wie er die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen zu überwachen beabsichtigt;
- ii) beaufsichtigt in enger Zusammenarbeit mit dem Hold-separate-Manager die Führung der laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts, damit dessen wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiter gewährleistet ist, und überwacht die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen durch [X]. Zu diesem Zweck hat der Überwachungstreuhänder die Aufgabe,
 - a) nach den Ziffern 8 und 9 darüber zu wachen, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erhalten bleibt und dass das zu veräußernde Geschäft getrennt von dem bei den beteiligten Unternehmen verbleibenden Geschäft geführt wird;
 - b) nach Ziffer 10 zu kontrollieren, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares Unternehmen geführt wird;
 - c) in Bezug auf vertrauliche Informationen
 - zu bestimmen, welche Vorkehrungen notwendig sind, um zu gewährleisten, dass [X] nach dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt,
 - und insbesondere anzustreben, dass die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in ein zentrales IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet wird, ohne dass die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird,
 - sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft, die [X] vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat, vernichtet und nicht von [X] verwendet werden,
 - und zu entscheiden, ob solche Informationen [X] gegenüber offengelegt werden dürfen oder ob [X] weiterhin über diese Information verfügen darf, da deren Offenlegung nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig ist, damit [X] die Veräußerung durchführen kann, oder weil die Offenlegung dieser Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist;

- d) die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und [X] bzw. den verbundenen Unternehmen zu überwachen;
- iii) schlägt [X] die Maßnahmen vor, die er als notwendig ansieht, um die Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen durch [X] zu gewährleisten, insbesondere die Erhaltung der vollen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, der Verkäuflichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts, die getrennte Weiterführung des zu veräußernden Geschäfts und die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Informationen;
- iv) überprüft und bewertet potenzielle Käufer sowie den Gang des Veräußerungsverfahrens und vergewissert sich je nach Stand des Verfahrens, dass:
 - a) die potenziellen Käufer ausreichende und korrekte Informationen über das zu veräußernde Geschäft und das Personal erhalten, insbesondere durch Überprüfung (falls vorhanden) der Datenraum-Dokumentation, der Informationsbroschüre und des Due-Diligence-Verfahrens, und
 - b) den potenziellen Käufern angemessener Zugang zum Personal gewährt wird;
- v) steht als Ansprechpartner für Anfragen Dritter, insbesondere potenzieller Käufer, in Bezug auf die Verpflichtungen zur Verfügung;
- vi) legt der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats einen schriftlichen Bericht vor, in dem auf den Betrieb und die Leitung des zu veräußernden Geschäfts sowie auf die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals eingegangen wird, damit die Kommission beurteilen kann, ob das Geschäft im Einklang mit den Verpflichtungen geführt wird und den Gang des Veräußerungsverfahrens und potenzielle Käufer bewerten kann; gleichzeitig übermittelt er [X] eine nichtvertrauliche Fassung dieses Berichts;
- vii) erstattet der Kommission umgehend schriftlich Bericht, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass [X] diese Verpflichtungen nicht erfüllt, und übermittelt gleichzeitig [X] eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts;
- viii) übermittelt der Kommission innerhalb einer Woche nach Eingang des unter Ziffer 18 der Verpflichtungen genannten mit Unterlagen versehenen Vorschlags eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Geeignetheit und Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Käufers, zur Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf und zu der Frage, ob das Geschäft im Einklang mit den dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen veräußert wird, und gegebenenfalls insbesondere, ob der Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf

beeinträchtigt; gleichzeitig übermittelt er [X] eine nichtvertrauliche Fassung dieser Stellungnahme.

ix) übernimmt die übrigen Aufgaben, die dem Überwachungstreuhänder in den dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen übertragen werden.

29. Sind der Überwachungs- und der Veräußerungstreuhänder nicht dieselbe [juristische oder natürliche] Person, arbeiten der Überwachungstreuhänder und der Veräußerungstreuhänder während der Treuhänderveräußerungsfrist und bei deren Vorbereitung eng zusammen, um sich gegenseitig die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders

30. Innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist verkauft der Veräußerungstreuhänder das zu veräußernde Geschäft ohne Bindung an einen Mindestpreis an einen Käufer, sofern die Kommission den Käufer und den endgültigen verbindlichen Kaufvertrag (und die Nebenvereinbarungen) nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses und der Verpflichtungen im Einklang mit den Ziffern 17 und 18 der Verpflichtungen genehmigt hat. Der Veräußerungstreuhänder nimmt in den Kaufvertrag (sowie in die Nebenvereinbarungen) Bedingungen auf, die er für einen zügigen Verkauf innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist als zweckmäßig ansieht. Insbesondere kann er die üblichen Bestimmungen über Zusicherungen, Gewährleistung und Entschädigung in den Kaufvertrag aufnehmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Abwicklung des Verkaufs erforderlich sind. Der Veräußerungstreuhänder schützt die berechtigten finanziellen Interessen von [X], vorbehaltlich der unbedingten Verpflichtung des/der Anmelder(s), das zu veräußernde Geschäft innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist ohne Vorgabe eines Mindestpreises zu veräußern.

31. Während der Treuhänderveräußerungsfrist (oder auf Verlangen der Kommission) legt der Veräußerungstreuhänder der Kommission umfassende schriftliche Monatsberichte in [Verfahrenssprache bzw. mit der Kommission vereinbarte andere Sprache angeben] Sprache über den Gang des Veräußerungsverfahrens vor. Diese Berichte sind innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats vorzulegen; gleichzeitig ist dem Überwachungstreuhänder eine Kopie und dem/den Anmelder/n eine nichtvertrauliche Fassung zu übermitteln.

III. Aufgaben und Pflichten der beteiligten Unternehmen

32. [X] lässt dem Treuhänder die Zusammenarbeit, die Unterstützung und die Informationen, die der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, zukommen und veranlasst auch seine Berater hierzu. Der Treuhänder erhält uneingeschränkt Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Führungskräften und anderen Mitgliedern des Personals, zu Anlagen, Standorten und technischen Informationen von [X] oder des zu veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Verpflichtungen erforderlich sind; [X] und das zu veräußernde Geschäft stellen dem Treuhänder auf Verlangen Kopien von Unterlagen zur Verfügung. [X] und das zu veräußernde Geschäft überlassen dem Treuhänder ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen und stehen ihm für Besprechungen

zur Verfügung, damit der Treuhänder alle Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

33. [X] gewährt dem Überwachungstreuhänder von Seiten der Geschäftsführung und Verwaltung jede Unterstützung, die er für die Führung des zu veräußernden Geschäfts benötigt. Hierzu gehören auch alle unterstützenden Verwaltungsfunktionen für das zu veräußernde Geschäft, die derzeit von der Zentrale wahrgenommen werden. [X] stellt dem Überwachungstreuhänder auf Verlangen die potenziellen Käufern übermittelten Informationen zur Verfügung, gewährt ihm insbesondere den gleichen Zugang zur Datenraum-Dokumentation und zu allen anderen Informationen, der potenziellen Käufern im Due-Diligence-Verfahren gewährt wurde, und veranlasst auch seine Berater hierzu. [X] informiert den Überwachungstreuhänder über mögliche Käufer, übermittelt ihm in jeder Phase des Auswahlverfahrens eine Liste der potenziellen Käufer, einschließlich der von potenziellen Käufern eingereichten Angebote, und unterrichtet ihn über alle Entwicklungen im Veräußerungsverfahren.
34. [X] erteilt dem Veräußerungstreuhänder eine ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Abwicklung des Verkaufs (einschließlich der Nebenvereinbarungen), der Übertragung und aller Handlungen und Erklärungen, die der Veräußerungstreuhänder als für den Verkauf und die Übertragung erforderlich oder zweckmäßig ansieht, einschließlich der Ernennung von Beratern, die ihn im Verkaufsverfahren unterstützen, und veranlasst auch seine verbundenen Unternehmen hierzu. Auf Verlangen des Veräußerungstreuhänders sorgt [X] dafür, dass die für die Abwicklung des Verkaufs und der Übertragung erforderlichen Urkunden ordnungsgemäß ausgefertigt werden.
35. [X] entschädigt den Treuhänder und seine Mitarbeiter und Vertreter („*Entschädigte*“), hält die Entschädigten schadlos und stellt die Entschädigten [X] gegenüber von jeder Haftung frei, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Treuhänders nach den Verpflichtungen ergeben, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf vorsätzlicher Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, grober Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit des Treuhänders oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Berater .
36. Der Treuhänder kann vorbehaltlich der Genehmigung durch [X], die nicht ohne wichtigen Grund versagt oder hinausgezögert werden darf, auf Kosten von [X] Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) einsetzen, wenn der Treuhänder dies als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig erachtet, sofern die vom Treuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben angemessen sind. Lehnt [X] die Genehmigung der vom Treuhänder vorgeschlagenen Berater ab, so kann die Kommission die Einsetzung dieser Berater nach Anhörung von [X] an dessen Stelle genehmigen. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen. Ziffer 35 der Verpflichtungen gilt sinngemäß. Während der Treuhänderveräußerungsfrist kann der Veräußerungstreuhänder auf Berater zurückgreifen, die [X] während der Veräußerungsfrist unterstützt haben, wenn der Veräußerungstreuhänders dies im Interesse eines zügigen Verkaufs als sachdienlich erachtet.
37. [X] erklärt sein Einverständnis, dass die Kommission [X] gehörende vertrauliche Informationen an den Treuhänder weiterleiten darf. Der Treuhänder darf derartige Informationen nicht offenlegen, und die Grundsätze in Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Fusionskontrollverordnung gelten sinngemäß.

38. Der/die Anmelder erklärt/erklären sein/ihr Einverständnis, dass die Kontaktdaten des Überwachungstreuhänders auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht werden, und informiert/informieren Dritte, insbesondere potenzielle Käufer, über die Identität und die Aufgaben des Überwachungstreuhänders.
39. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens kann die Kommission von den beteiligten Unternehmen alle Informationen anfordern, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen benötigt, um die wirksame Umsetzung der Verpflichtungen zu überwachen.

IV. Ersetzung, Entlastung und erneute Ernennung des Treuhänders

40. Kommt der Treuhänder seinen Aufgaben nach den Verpflichtungen nicht nach oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor einschließlich eines Interessenkonflikts des Treuhänders, so kann
- a) die Kommission nach Anhörung des Treuhänders und [X] von [X] verlangen, den Treuhänder zu ersetzen, oder
 - b) [X] den Treuhänder nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission ersetzen.
41. Wird der Treuhänder nach Ziffer 40 der Verpflichtungen abberufen, so kann von ihm verlangt werden, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis ein neuer Treuhänder seine Tätigkeit aufnimmt, dem der Treuhänder alle relevanten Informationen übergeben hat. Der neue Treuhänder wird nach dem Verfahren der Ziffern 19–26 der Verpflichtungen ernannt.
42. Außer im Fall der Abberufung nach Ziffer 40 endet die Tätigkeit des Treuhänders erst, wenn die Kommission ihn von seinen Aufgaben entbunden hat; diese Entlastung wird erteilt, wenn alle Verpflichtungen, mit denen der Treuhänder betraut worden ist, umgesetzt worden sind. Die Kommission kann jedoch jederzeit die erneute Ernennung des Überwachungstreuhänders verlangen, wenn sich später herausstellt, dass die Abhilfemaßnahmen nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sein könnten.

Abschnitt F – Überprüfungsklausel

43. Die Kommission kann die in den Verpflichtungen festgelegten Fristen auf Antrag von [X] oder gegebenenfalls von sich aus verlängern. Die Verlängerung einer Frist hat [X] spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist bei der Kommission zu beantragen und zu begründen. Diesem Antrag ist ein Bericht des Überwachungstreuhänders beizufügen, der dem Anmelder/den Anmeldern gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts übermittelt. Nur in Ausnahmefällen kann [X] innerhalb des letzten Monats der Frist eine Verlängerung beantragen.
44. Ferner kann die Kommission auf begründeten Antrag des/der Anmelder(s) in Ausnahmefällen auf eine oder mehrere der Verpflichtungen verzichten, sie ändern oder sie ersetzen. Diesem Antrag ist ein Bericht des Überwachungstreuhänders beizufügen, der dem Anmelder gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts übermittelt. Der Antrag bewirkt keine Aussetzung der Anwendung der jeweiligen Verpflichtungen und insbesondere keine Aussetzung des Ablaufs der Fristen, innerhalb deren die Verpflichtungen zu erfüllen sind.

Abschnitt G – Inkrafttreten

45. Die Verpflichtungen werden am Tag des Erlasses des Beschlusses wirksam.

.....
Bevollmächtigter Vertreter, im Namen
[Namen aller Anmelder angeben]

ANHANG

1. Das zu veräußernde Geschäft, wie es bisher geführt wird, hat die folgende rechtliche und funktionale Struktur: *[beschreiben Sie die rechtliche und funktionale Struktur des zu veräußernden Geschäfts einschließlich des Organigramms]*
2. Nach Ziffer 6 dieser Verpflichtungen umfasst das zu veräußernde Geschäft unter anderem:
 - a) die folgenden materiellen Vermögenswerte: *[geben Sie die wesentlichen materiellen Vermögenswerte an, z. B. Werk/Lager/Rohrleitungen xyz in abc und das Grundstück, auf dem sich das Werk/Lager befindet; die FuE-Einrichtungen]*
 - b) die folgenden immateriellen Vermögenswerte: *[geben Sie die wichtigsten immateriellen Vermögenswerte an, vor allem i) die Marken und ii) alle übrigen Rechte des geistigen Eigentums, die für das zu veräußernde Geschäft genutzt werden]*
 - c) die folgenden Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen: *[geben Sie die wichtigsten Lizenzen, Erlaubnisse und Genehmigungen an]*
 - d) die folgenden Verträge, Vereinbarungen, Mietverträge, Zusicherungen und Absprachen: *[geben Sie die wichtigsten Verträge usw. an]*
 - e) die folgenden Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen: *[geben Sie die wichtigsten Kunden-, Kredit- und sonstigen Unterlagen an, gegebenenfalls mit zusätzlichen sektorspezifischen Angaben]*
 - f) die folgenden Mitglieder des Personals: *[geben Sie das zu transferierende Personal in allgemeiner Form an, einschließlich des Personals, das wesentliche Aufgaben für das zu veräußernde Geschäft erfüllt, z. B. die wichtigsten FuE-Mitarbeiter]*
 - g) die folgenden Kompetenzträger: *[geben Sie die Namen und Aufgaben der Kompetenzträger an, gegebenenfalls einschließlich des Hold-separate-Managers]* und
 - h) die Regelungen für den Bezug der folgenden Waren und Dienstleistungen von [X] oder von verbundenen Unternehmen während einer Übergangszeit von bis zu [•] nach der Übertragung: *[geben Sie die Waren und Dienstleistungen an, die während einer Übergangszeit bezogen werden müssen, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts zu erhalten]*
3. Das zu veräußernde Geschäft umfasst nicht:
 - a) ...;
 - b) *[es obliegt den beteiligten Unternehmen, eindeutig anzugeben, was nicht zum zu veräußernden Geschäft gehören soll]*

4. Gibt es Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals, die nicht unter Nummer 2 dieser Liste fallen, die aber (ausschließlich oder nicht ausschließlich) für das zu veräußernde Geschäft eingesetzt werden und für die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts erforderlich sind, so sind potenziellen Käufern diese Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals (oder ein geeigneter Ersatz) zum Erwerb anzubieten.